Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über den Bebauungsplan Nr. 2

Eigenheimkomplex "Wokrenter Weg"

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Teil A – Planzeichnung M 1:500

Gemarkung Jürgenshagen Flur 2

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58).

Straßenquerschnitt
Planstraße B (M 1:50)
B – B

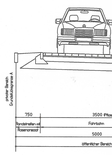

Straßenquerschnitt
Planstraße A (M 1:50)
A – A

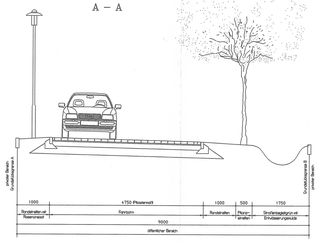

Teil A – Zeichenerklärung

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, BauNVO
WR — Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, BauNVO
0,4 — Grundflächenzahl	
(0,4) — Geschoßflächenzahl	
I — Zahl der Vollgeschosse	
3,5 m — Traufhöhe	
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
o — Offene Bauweise	
E — nur Einzelhäuser zulässig	
D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
22°–49° — Dachneigung als Mindestmaß	
Baugrenze	
Hauptfirstrichtung	
4. VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P — Öffentliche Parkfläche	
Verkehrsberuhigter Bereich	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.4,11 BauGB
Einfahrtbereich	
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
Abwasser	
A — Regenrückhaltebecken	
6. GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
öffentliche Grünfläche	
priv. Gr. — private Grünfläche	
7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
Erhalten: Sträucher	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Anpflanzen: Bäume	
Sträucher	
Sonstige Bepflanzungen	
8. SONSTIGE PLANZEICHEN	
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB
Abgrabung	
9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	§ 9 Abs.6 BauGB
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone II	
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone III	
unterirdisch: Trinkwasserleitung – künftig fortfallend !	
10. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:	
B 1 — Baublocknummer	* 20.48 Höhenpunkt
7 — Grundstücksnummer (z.B. 7)	
vorhandene Flurstücksgrenze	Böschung
geplante Grundstücksgrenze	Sichtdreieck
50/3 — Flurstücksnummer	vorhandener Zaun

Teil B – Text

1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung – § 9, Abs. 1, Nr. 1 Bau GB und §§ 16-20 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:

a. Wohngebäude,
b. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
c. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. sportliche Zwecke

Als Höchstwert für die Zahl der Vollgeschosse wird eine Eingeschossigkeit (Erdgeschoß mit ausgebautem Dach) festgesetzt.
Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO ist der höchste Punkt die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden mit 0,5 m über den Bezugspunkt festgesetzt.
Als Bezugspunkt für die Berechnung des festgesetzten Erdgeschoßfußbodens und der Traufhöhe gilt die Straßenkrone des dazugehörigen Straßendaboschnittes. Die Traufhöhe wird mit maximal 3,50 m festgesetzt.
Sofern Doppelhäuser auf geteilten Grundstücken errichtet werden oder diese Grundstücke später geteilt werden sollen, gilt die halbseitige Bauweise (einseitige Grenzbebauung).
Entlang des Straßendaboschnittes mit vorgeschriebenen Einfahrtsbereich sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge an anderer Stelle nicht zulässig.
Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt von maximal 3,00 m Breite zulässig.
Gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 26 wird auf den zum Wokrenter Weg angrenzenden privaten Grundstücken (Nr. 1 und Nr. 25) eine Böschung im Verhältnis 1 : 1,5 (Höhe : Breite) zur Herstellung und anlegung der Planstraße A als Geländeausgleich zwischen privaten Grundstück und Straßenbaukante festgesetzt.

1.2 Nebenanlagen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen gemäß § 14, Abs. 1 BauNVO zulässig. Zulässig sind Nebenanlagen gemäß § 14, Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen.

1.3 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen – § 9, Abs.1, Nr. 10 BauGB

Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehinderenden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung in einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.
Von jeglicher Bebauung (auch Nebenanlagen) sind die Bereiche der Grundstücke freizuhalten, die in die Trinkwasserschutzzone II hineinreichen.

1.4 Gestaltung der Entsorgung

Die Gestaltung und Nutzung der Baugrundstücke ist so vorzunehmen, daß die natürliche Versickerung bzw. Rückhaltung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück gesichert ist.
Die Grundwasserbeseitung erfolgt über eine Entwässerungsmulde, die wiederum in ein Regenrückhaltebecken entwässert.
Das Regenwasserbecken ist so zu gestalten, daß eine Löschwasserentnahme möglich ist.

1.5 Gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

Es sind nur Satteln-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Je Grundstück sind maximal 2 Garagen zulässig. Garagen sind in der Materialwahl den jeweiligen Hauptbäuten anzupassen. Wenn Garagen, Carports zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich zu gestalten. Ein Mindestabstand von 3,0 m von Garagentor zu den Planstraßen darf nicht unterschritten werden.
Die Mindestneigung im Baugebiet beträgt 22°. Bei Garagen und Carports und Nebenanlagen ist 15 (BauNO) gilt diese Festsetzung nicht.
Es ist zulässig die Dachneigungen unter 30° zulässig.
Es ist nur zulässig die Dächer mit unglasierten Dachpfannen in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit zu decken.
Für die Fassadengestaltung ist zulässig:

- hellfarbiger Putz
- Anstrich mit einem geringen Klinker oder Holzanteil
- komplette Verklinkerung
- Holzverkleidung der Giebeldreiecke

Einfriedungen:
Der Bau geschlossener Wände als Einfriedung ist nicht statthaft.
Beim Bau von Zäunen darf die Höhe von 0,70 m nicht überschritten werden
Bezugspunkt ist das örtlich anstehende Gelände.

3.0 Grünordnung

a. Baumaflanzung an der Planstraße A – Ausgleichsmaßnahme

Entlang der Planstraße A ist eine einseitige Reihenbepflanzung parallel zur Entwässerungsmulde vorgesehen. Als Baumarten werden Tilia cordata (Winter-Linde) und Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Hochstämme, 3 x verpflanzt, 3+4 m Wuchshöhe, Stammumfang 14-16 cm, in Baumschulqualität, festgesetzt.
Der Pflanzabstand beträgt 10-12 m. Die Baumpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, ausgefallenes Material ist in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

b. Neuanpflanzung einer Hecke an der Ostseite des Bebauungsgebietes – Ausgleichsmaßnahme

Der zur offenen Landschaft gelegene östliche Siedlungsrand ist folgendermaßen zu gestalten:

Das Pflanzgebiet ist durch eine sieben Meter breite, freiwachsende, gut gestaffelte und geschlossene Hecke mit Überhältern aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, in mindestens 2 x verpflanzter Baumschulqualität, herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallenes Material ist jeweils darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Grundsätzlich gilt die Pflanzdichte von 1 x 1 m. bei Hasel und Weißdorn erweitert er sich auf 2 x 2 m.
Für die vorzunehmende Bepflanzung werden folgende Straucharten festgeschrieben:

- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) – 10 %
- Corylus avellana (Gemeine Hasel) – 10 %
- Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn) – 5 %
- Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn) – 5 %
- Euonymus europaea (Europäisches Pfaffenhütchen) – 10 %
- Prunus spinosa (Schlehe) – 40 %
- Rosa canina (Hundsrose) – 10 %
- Salix caprea (Salweide) – 10 %

Als Überhälter ist pro 70 bis 80 m² jeweils ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum, mit Stammumfang 14 – 16 cm zu pflanzen.
Folgende Bäumarten sind für die Anpflanzung zu verwenden:

- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Malus sylvestris (Holz-Apfel)
- Pyrus achras (Holz-Birne)

c. Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens (RRB) – Ausgleichsmaßnahme

Das RRB ist in Form und Struktur einem natürlichen Standgewässer anzunähern und im Bereich der Wasserwechselzone mit Initialpflanzungen von Schilf naturnah zu gestalten.
Um das RRB ist eine gut gestaffelte dreireihige Gehölzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Sträuchern, im Pflanzverband 1x1 m, in mindestens 2 x verpflanzter Baumschulqualität zu gruppieren und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallenes Material ist in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Folgende Sträucharten sind zu verwenden:

- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Salix purpurea (Purpur-Weide)

d. Ergänzung der Schlehenhecke am Wokrenter Weg – Ausgleichsmaßnahme

Die Schlehenhecke am Wokrenter Weg ist bis zur Grenze des B-Plangebietes in östlicher und westlicher Richtung zu vervollständigen (Pflanzverbund 1x1 m, Baumschulqualität 2 x v.) und dauerhaft zu erhalten.
Ausgefallenes Material ist in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

e. Privatgrün (Hausgärten)

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen. Der Flächenanteil an unbebauter Fläche bei Einzel- und Doppelhäusern beträgt mindestens 60 %. Für jede 350 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mindestens 2 kleinkronige Laubbäume anzupflanzen. 15 % der gesamten Freifläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Für mindestens alle fensterlosen Fassaden, Pergolen, Carports sind Kletterpflanzen vorzusehen.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Befestigungen, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern, unzulässig.
Als Befestigung sind Verbundpflaster, wassergebundener Belag, Schotterrasen, Ökoflächenpflaster zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S.466)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S.1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), Neufassung 1991, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 479)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S.3574, 1977, S. 650) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 6.August 1993 (BGBl. I S. 1458)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d. Neufassung vom 6.8.1990 (BGBl. I S. 1036) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16 (BImSchG)) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565 1971 I S.38), zuletzt geändert durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2418)

1. NatG M-V Erstes Gesetz zum Naturschutz in Land Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Mai 1992 (GVOBl. Nr. 1 S. 33) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 21.Mai 1992 (GVOBl. Nr. 15 S. 286), geändert durch das Gesetz über die Funktionsreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659)

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG), Abschnitt 4. Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4)

Nutzung des Wassers und der Gewässer entsprechend §§ 7, 7a in der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1986 (BGBl. I S.1529, 1654), gedndert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. S. 2051) sowie §§ 5 bis 8 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669), gedndert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. S. 178)

Schutz des Wassers und der Gewässer von wassergefährdenden Stoffen entsprechend § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes M-V (in Verbindung mit §§ 19g bis 19l des Wasserhaltungsgesetzes des Unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde

Anlagenverordnung – VAwS vom 5.10.1993 (GVOBl. M-V S. 887)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990, zuletzt gebndert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15.07.1988 (BGBl. I S. 1059) zuletzt gebndert mit Wirkung vom 01.11.1996

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

§ 42 Landeswassergesetz M-V i.V.m. § 1 Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung vom 09.07.1993, GVOBl. S. 783)

Abfall- u Restestoffbeurwachungsverordnung vom 03.04.1990 (BGBl. I S. 648), gebndert durch Art. 5 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771)

Abfallgesetz (AbfG) vom 27.08.1986

DIN 18.920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 18 916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18.005, Teil 1, Schalltechnische Orientierungswerte, Anwendungshinweise

Denkmalschutzgesetz des Landes M-V § 11 (DSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.)

HINWEIS:

Die Ersatzpflanzflächen außerhalb des Geltungsbereiches (Pufferstreifen) sind durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag abzusichern!

Plangrundlagen:

Dipl.-Ing. Jörg Winkelmann
Öffentl. bestl. Vermi.-Ingenieur
Bleibeweg 1a
19406 Sternberg

Butzower Nordbau GmbH
Ingenieurvermessung
Viertorstraße 35
15345 Bützow

Architektur & Bauplanungs GmbH
Neue Reihenbebauung 19
15345 Bützow

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S.2253) gebndert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.07.96 und mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Jürgenshagen, Wokrenter Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.08.92.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Amtlichen Bekanntmachungsstein am 18.08.94 bis zum 18.09.94 erfolgt.
Jürgenshagen, den 8.10.97 Anordnung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.10.97
Siegel Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung ist gemäß § 246 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.9.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

5. Die öffentliche Auslegung hat am 18.10.96 des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach den Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus in Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz – WoBauGErl-G) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S.466) in der Zeit vom 03.02.97 bis zum 04.04.97 während mindestens zwei Wochen i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.01.96 durch Anzeigen im Ostsee Zeitung bekanntgemacht worden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

7. Der konzeptionelle Bestand am 06.06.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der topografischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Eintragung nur grafisch erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.06.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung nicht geändert worden.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde am 06.06.97 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gebilligt.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.06.97 Az. 710/6 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
Jürgenshagen, den 8.10.97
Siegel Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.06.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Dies wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am 20.06.97 bis am 17.06 bestätigt.
Jürgenshagen, den 10.6.97
Siegel Der Bürgermeister

13. Die Genehmigungserteilung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Jürgenshagen, den 10.6.97
Siegel Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.06.97 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 19.06.97 im Kraft getreten.
Jürgenshagen, den 20.6.97
Siegel Der Bürgermeister

Übersichtsblatt

Topographische Karte 1:10000 X-32-84-B-b-3

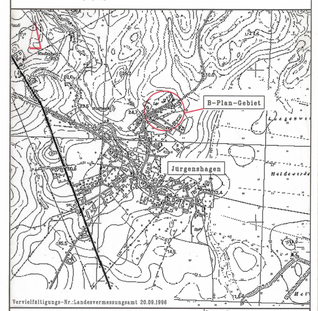

Vervielfältigungs-Nr. Landesvermessungsamt 29.09.1996

Objekt: Bebauungsplan Nr. 2 Eigenheimkomplex "Wokrenter Weg" 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		Projekt-Nr. 23-96	
		Bauer-Nr.	
		Blatt-Nr.	
		Maßstab 1:500	
		Datum	
Bauherr: Gemeinde Jürgenshagen Der Bürgermeister		Bearb.	Februar 1997 Sieber
		Gezeichnet	Februar 1997 Sieber
Gegenstand: Verfahrensstand: Satzung		Geprüft	Februar 1997 Sieber
		1. Änderung	Februar 1997 Sieber
		2. Änderung	Februar 1997 Sieber

Dipl.-Ing. R. Stark
Dipl.-Ing. F. Schröder
Dipl.-Ing. G. Pflüger
Dipl.-Ing. H. Hermanns
Beratende Ingenieure

INGENIEURBÜRO KULTA GmbH
Beratung · Planung · Bauüberwachung
Kleiner Steinweg 8Bis · 18273 Güstrow
Telefon 03843/4 · Fax 684411
Kreiser Vermessungsbüro Landmesser Dipl.-Ing. Jörg Winkelmann Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die wiedergegebenen Unterlagen stehen Eigentum des Ingenieurbüros, darfen ohne Aufgabe nicht vervielfältigt und weitergegeben werden.